

Studienordnung für das Fach Medienwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät bzw. der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften folgende Studienordnung für das Masterfach Medienwissenschaft; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999, der der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften am 26. Mai 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät bzw. der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach/Magisternebenfach Medienwissenschaft.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.).

§ 2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Bis zur Zwischenprüfung sind Kenntnisse in der englischen Sprache sowie in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erfolgt durch das Hochschulzugangszugzeugnis über eine mindestens fünf jährige Teilnahme am schulischen Unterricht mit der Mindestnote "ausreichend" im letzten Zeugnis oder durch den Nachweis der „Zertifikatsprüfung Englisch (Stufe I)“. Als zweite Fremdsprache wird Französisch dringend empfohlen.

§ 4

Inhalt und Ziele des Studiums

(1) Das Studienfach Medienwissenschaft verknüpft zwei grundlagenorientierte Arbeitsfelder (AF): Geschichte und Ästhetik der Medien, insbesondere des Films (AF I) und Grundlagen der medialen Kommunikation und der Medienwirkung (AF II). Die verteilte wissenschaftliche Kenntnis beider Bereiche und die Vertrautheit mit deren methodischen Ansätzen und thematischen Schwerpunk-

ten sollen dazu befähigen, über den Status der Medien im kulturellen und sozialen Kontext zu reflektieren, Medienangebote theoretisch zu erfassen, zu gestalten, mit verschiedenen Methoden zu analysieren sowie deren Formen und Wirkungen bewerten zu können.

(2) Das Arbeitsfeld Geschichte und Ästhetik der Medien (AF I) beschäftigt sich mit den Erscheinungsweisen der Medien in ihrem historischen Werden unter besonderer Berücksichtigung des Films. Schwerpunkte von Forschung und Lehre sind:

- Theorie und Ästhetik:

hier stehen Fragestellungen im Vordergrund, die auf der theoretischen Erschließung und Beschreibung medialer Phänomene in ihrer ästhetischen Eigenheit und kulturellen Verortung gründen; über historische und zeitgenössische Entwürfe von Theorien und Ästhetiken der Medien hinaus werden breitere bild- und diskurstheoretische Kontexte erarbeitet;

- Medienanalyse und Filmanalyse:

untersucht die spezifische Textur konkreter Bild- und Tonfolgen in Film, Fernsehen, Radio sowie in den nonlinearen Formen, die durch die Neuen Medien hervorgerufen werden; dazu werden verschiedene Methoden und Instrumente vorgestellt und erprobt, die den unterschiedlichen Präsentationssystemen Rechnung tragen;

- Mediengeschichte und Mediengeschichtsschreibung:

begreift mediale Formen als Gegenstand historisch informierter ästhetischer Erfahrung; allerdings transportiert die Vorstellung historischer und aktueller Darstellungsformen immer auch schon ihre Konstruktion als Geschichte; daher liegt der Schwerpunkt des Bereichs auf der kritischen Befragung historiographischer Methodologien und der Geschichtlichkeit der Medientheorien.

(3) Das Arbeitsfeld Grundlagen der medialen Kommunikation und der Medienwirkung (AF II) behandelt alle Prozesse der massenmedial vermittelten Kommunikation und vertritt folgende Schwerpunktgebiete in Forschung und Lehre:

- Grundlagen medialer Kommunikation:

hier wird auf publizistik- und kommunikationstheoretischer Grundlage der Frage nach Funktion, Struktur und Folgen journalistischen Handelns, strategischer Kommunikation (Public Relations) und massen medial organisierter Kommunikation für moderne Gesellschaften nachgegangen;

- Empirische Medien- und Medienwirkungsforschung:

unter Bezugnahme auf kommunikations- und medientheoretische sowie kognitionspsychologische Grundlagen werden mit empirischen Methoden der Inhaltsanalyse, der Befragung, der Beobachtung und des Experiments die Medienangebote (besonders Fernsehen), die Mediennutzung sowie die individuellen und gesellschaftlichen Medienwirkungen mit Hilfe statistischer Verfahren analysiert;

- Medien und sozialer Wandel:

hier geht es aus medientheoretischer und soziologischer Sicht um die Wechselwirkungen des Mediensystems (insbesondere Fernsehen) mit anderen gesellschaftlichen Handlungsbereichen (Kultur, Politik, Wirtschaft, Werbung, Wissenschaft und Technik); dazu zählen insbesondere die vertretenen Lehrgebiete und Forschungsschwerpunkte in international vergleichender Perspektive.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und das neunte

Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aller in Absatz 4 aufgeführten Veranstaltungstypen im zeitlichen Gesamtvolumen von höchstens 80 Semesterwochenstunden im Hauptfach bzw. 40 Semesterwochenstunden im Nebenfach.

(3) Mit dem Eintritt in das Hauptstudium setzen die Studierenden ihren Schwerpunkt in einem der beiden Arbeitsfelder.

(4) Zu unterscheiden sind folgende Veranstaltungstypen:

- Vorlesungen (V) sind allgemein zugängliche Lehrveranstaltungen, in denen Sachgebiete und Problembereiche zusammenhängend dargestellt, aktuelle Forschungsergebnisse vermittelt und neue, gegebenenfalls kontroverse Lehrmeinungen und Methoden vorgestellt werden;
- Einführende Proseminare (EPS) sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, in denen grundlegende fachliche Kompetenzen vermittelt werden, die für das medienwissenschaftliche Arbeiten im Hauptstudium qualifizieren;
- Thematische Proseminare (TPS) sind ebenfalls Veranstaltungen des Grundstudiums; sie behandeln einzelne Gegenstände der Medienwissenschaft und dienen der Vertiefung des Wissens in spezifischen Bereichen;
- Tutorien (T) begleiten einführende Lehrveranstaltungen und beschäftigen sich in der Regel mit den methodischen und technischen Problemen des wissenschaftlichen Arbeitens;
- Hauptseminare (HS) sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums; in diesem Stadium wird die selbständige Entwicklung von Problemstellungen sowie deren Behandlung in einem umfassenderen Kontext unter Anwendung fachspezifischer Methoden angestrebt;
- Colloquien (C) sind diskussionsorientierte Lehrveranstaltungen vornehmlich für Studierende, die sich auf die Magisterprüfung vorbereiten;
- Projekte (P) sind in das Hauptstudium integrierte Lehrveranstaltungen, welche die wissenschaftliche Medienforschung erproben oder mit Medienwissenschaft als Arbeit in Bildern, Methoden und Konzepten experimentieren; sie können vertraute wissenschaftliche Herangehensweisen mit der Suche nach neuen Darstellungsformen und Analysemethoden in bzw. für verschiedene Medien verbinden;
- Praxisseminare (X) sind Lehrveranstaltungen, im Rahmen derer die Studierenden vor allem mit ihren potentiellen Berufsfeldern und deren Qualifikationsanforderungen vertraut gemacht werden; außerdem wird die Möglichkeit zum Erwerb berufsbezogener Zusatzqualifikationen gegeben;
- Exkursionen (E) sind Lehrveranstaltungen, die sich primär an Studenten im Hauptstudium richten; diese sollen im direkten Kontakt sowohl mit aktuellen Entwicklungen im Film- und medienkünstlerischen Bereich als auch mit den vielfältigen Bereichen des Mediensystems vertraut gemacht werden.

(5) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

(6) Die transdisziplinäre Anlage des Studienfaches Medienwissenschaft sowie der synthetische Charakter der audiovisuellen Medien macht ein fächerübergreifendes Studium erforderlich. Deshalb wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Bereiches für jedes Semester eine Liste von Lehrveranstaltungen anderer Institute zusammengestellt, deren Besuch empfohlen wird. Diese Veranstaltungen können auf die Semesterwochenstundenzahl des Hauptfaches mit bis zu 10 SWS, im Nebenfach mit bis zu 6 SWS angerechnet werden. Im Grundstudium kann im Hauptfach ein Leistungsnachweis aus solchen empfohlenen Veranstaltungen anerkannt werden, jedoch sind für Einführende Proseminare (EPS) zu erbringende Leistungsnachweise nicht ersetzbar. Darüber hinausgehende Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Institute oder Universitäten ist möglich und wird im Einzelfall durch die prüfungsberechtigten Personen entschieden.

(7) Um die internationale Orientierung des Studiums zu unterstützen, werden Studienaufenthalte an ausländischen Universitäten dringend empfohlen.

§6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium

des Hauptfaches:

- vier Leistungsnachweise über die erfolgreiche Seminarteilnahme in jeweils einem Einführenden Proseminar (EPS) aus Arbeitsfeld I und Arbeitsfeld II sowie in jeweils einem Thematischen Proseminar (TPS) aus Arbeitsfeld I und Arbeitsfeld II,

- zwei Leistungsnachweise über je eine erfolgreiche Klausur zu einer Vorlesung jedes der beiden Arbeitsfelder;

des Nebenfaches:

- drei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Seminarteilnahme in EPS Vorlesung jedes der bei den Arbeitsfelder sowie in einem frei zu wählenden TPS;

b) im Hauptstudium

des Hauptfaches (entsprechend der Schwerpunktsetzung nach § 5 Abs.3):

- vier Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptstudiumsveranstaltungen im Bereich Medienwissenschaft, wobei mindestens je ein Schein aus AF I und aus AF II nachzuweisen ist;

des Nebenfaches:

- zwei frei zu wählende Leistungsnachweise über die erfolgreiche Seminarteilnahme aus den beiden Arbeitsfeldern.

(2) Die Modalitäten für eine erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von der verantwortlichen Lehrkraft bekannt gegeben.

(3) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a)

in der Zwischenprüfung

des Hauptfaches:

- eine dreistündige Klausur, die beide AF abdeckt,
- eine halbstündige mündliche Prüfung in einem der bei den AF;

des Nebenfaches:

- eine zweistündige Klausur, die beide AF abdeckt;
- die Studierenden sollen Grundkenntnisse folgender Themenbereiche nachweisen:

AF I: Theorie und Ästhetik, Medienanalyse und Filmanalyse, Mediengeschichte und Mediengeschichtsschreibung,

AF II: Grundlagen medialer Kommunikation, Medienwirkungsfor-

schung, Medien und Sozialer Wandel;

ein Teil der Zwischenprüfung kann darin bestehen, den souveränen Umgang mit fremdsprachlicher Literatur aus beiden AF zu überprüfen;

b) in der Magisterprüfung

des Hauptfaches:

- eine Magisterarbeit gemäß § 21 der Magisterprüfungsordnung; das Thema ist in Absprache mit dem Prüfer frei wählbar,

- eine schriftliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung; es ist eine vierstündige Klausur zu schreiben, in der mindestens drei Themen- oder Aufgabenkomplexe aus dem als Schwerpunkt gewählten AF zur Wahl gestellt werden,

- eine mündliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung; die einstündige mündliche Prüfung umfasst drei Themen aus den drei Themenbereichen des gewählten AF; darüber hinaus kann auch die Magisterarbeit Gegenstand sein;

des Nebenfaches:

- eine mündliche Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung; die halbstündige Prüfung umfasst drei Themen aus den drei Themenfeldern des gewählten AF.

**§7
Studienberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird von einem jeweils für ein Semester benannten Mitarbeiter der beiden Lehrstühle durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden durch fachspezifische, individuelle Beratung insbesondere im Hinblick auf Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, wissenschaftliches Arbeiten, Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern und bei der Wahl von Studienschwerpunkten.

(2) Die Prüfungsberatung für die Zwischen- und Magisterprüfungen wird auch im Magisterprüfungsamt vorgenommen.

(3) Über das Fach hinausgehende Studienberatung erfolgt in der Zentralen Studienberatung.

**§8
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§9
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

Der Dekan
der Fakultät für Sozial- und
Verhaltenswissenschaften

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität Jena